

Satzung der Stadt Cuxhaven**über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)****Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben und Kostenerstattungspflicht
- § 3 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen freiwilliger Einsätze
- § 4 Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen
- § 5 Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner
- § 6 Gebührenverzeichnis, Gebührenberechnung
- § 7 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht,
Gebühren- und Kostenerstattungsschuld und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven werden Gebühren und Kostenersatz nach § 29 Abs. 2 bis 5 NBrandG und § 31 NBrandG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Feuerwehr der Stadt Cuxhaven besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG besteht nach allgemeinen Vorschriften ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven gegen Verursacherinnen und Verursacher, wenn eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).
- (3) Die Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen regelt § 30 NBrandSchG.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben und Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben werden Gebühren erhoben:
 - a) für Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) für andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG),
 - d) (ab 19.12.2012) für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG),
 - e) für den Einsatz, der durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Erstattungspflichtig sind - auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NBrandG – die Kosten für
 - a) den Einsatz von Sonderlöschmitteln und Sondereinsatzmitteln, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 - b) die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist,
- (3) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen freiwilliger Einsätze

- (1) Für freiwillige Einsätze gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben (sog. Serviceleistungen).
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

a) Allgemeine freiwillige Leistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Rettungsdienstunterstützung (Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten Rettungshubschrauber)
- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
- Ordnungsdienste, Verkehrssicherung
- Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen

- Stellung von Feuerwehrcrften (ggf. mit technischem Gerdt) zu anderen als den in § 2 genannten Fllen

b) Freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlsseldepots
 - Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
 - Brandschutztechnische Begehung von Objekten
- (3) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr Cuxhaven nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlssigung der nach dem Niederschsischen Brandschutzgesetz zu erfllenden Pflichtaufgaben mglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Ttigwerden der Feuerwehr Cuxhaven besteht nicht.

§ 4 Bekmpfung von Schiffsbrnden und Hilfeleistung auf Schiffen

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Schiffsbrandbekmpfung und bei Hilfeleistungen im Seehafen Cuxhaven, auf der Unterelbe und den angrenzenden Seewasserstraen auf die Stadt Cuxhaven bertragen. Die Stadt Cuxhaven erhebt fr diese Einstze eine Gebhr nach MaBgabe dieser Satzung. § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 NBrandSchG gelten entsprechend.

§ 5 Gebhren- und Kostenerstattungsschuldner

- (1) Gebhren- und Kostenerstattungsschuldner ist
- a) wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niederschsischen Gesetzes ber die ffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG);
 - b) wer Eigentmerin oder Eigentmer der Sache ist oder wer die tatschliche Gewalt ber die Sache ausbt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG);
 - c) wer den Auftrag fr den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
 - d) wer vorstzlich oder grob fahrlssig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelst hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG);
- (2) Stellt die Stadt Cuxhaven fr eine Veranstaltung oder MaBnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebhrenpflichtig, wer die Veranstaltung oder MaBnahme durchgefhhrt hat.
- (3) Fr die Brandverhütungsschau ist gebhrenpflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niederschsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schdlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgnge (BlmSchG) ist.
- (4) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebhrenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (5) Gebhrensuldner in den Fllen des § 3 ist der Veranlasser der Leistungen oder aber derjenige, der die Leistungen in Anspruch nimmt.
- (6) Mehrere Gebhrensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 6 Gebührenverzeichnis, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen nicht ein fester Betrag oder eine andere Art der Abrechnung ausgewiesen ist, wird die Zeit ab der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven bis zum Einrücken der Einsatzkräfte im jeweiligen Feuerwehrhaus der Berechnung zugrunde gelegt, sofern der Einsatz unmittelbar auf das Bekanntwerden erfolgt. In anderen Fällen ist die Zeit der Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrhaus (Einsatzzeit) Grundlage der Gebührenberechnung. Die Berechnung erfolgt je angefangener halber Stunde, es sei denn, dass das Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt. Dabei gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und angefangene volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.
- (4) Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.
- (5) Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial werden nach der tatsächlich verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet. Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.
- (6) Auslagenersatz für Verpflegung wird nach Ziff. 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (7) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

§ 7 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht, Gebühren- und Kostenerstattungsschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder die Leistung aus sonstigen Umständen unmöglich geworden ist, ohne dass die Unmöglichkeit durch die Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit) oder mit der Rückgabe der Geräte in das Gerätehaus.

Die Gebühren- und Kostenerstattungsschuld entsteht

- bei der Überlassung von Gerät nach dessen Rückgabe mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit), bei der Überlassung von Verbrauchsmaterial mit dessen Überlassung.

- Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld nach dem Einrücken der Feuerwehr in das jeweilige Feuerwehrhaus mit Ablauf des folgenden Tages (Nachrüstzeit).
- (3) Die Gebühr und die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (5) Die Stadt Cuxhaven kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (6) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27.07.2012 in Kraft. Ausgenommen ist die Regelung in § 2 Abs. 1 d) (zur Gebührenpflicht von Brandverhütungsschauen); diese Regelung tritt rückwirkend zum 19.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.11.2001 außer Kraft.
- (2) Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der Gebühren auf die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Cuxhaven, den 17. Juli 2014

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 31. Juli 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 167